

SATZUNG

TURNVEREIN 1912 OFFHEIM E. V.



Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 5. 3. 1999 genehmigt;
Ergänzungen und Änderungen erfolgten am 15.04.2005 und am 19.02.2016.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1912 Offheim e. V.“ und hat seinen Sitz in 65555 Limburg-Offheim. Er wurde am 5. 6. 1912 gegründet und ist in das Vereinsregister Nr. 422 beim Amtsgericht Limburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Turnen, Leichtathletik, Tanz, Sport und Spiel
 - b) Tennis
 - c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
 - d) kulturelle Aktivitäten und Förderung heimatlichen Brauchtums (z.B. Fassenacht)
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwändungsersatz erhalten. Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwändentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsaufwandes gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im/in

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) den zuständigen Fachverbänden, deren Sportart im Verein gepflegt wird.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind rot und weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsabzeichen verliehen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - 3) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist
 2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 3. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich den Ältestenrat anrufen, der endgültig entscheidet.
 4. durch Tod.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung als Beitragsordnung fest.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, in den Fällen des § 9 Ziff. 4d) durch den Ältestenrat einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher per Brief oder per email oder durch Veröffentlichung in der „Domstadt“ zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder sind per Brief oder per email einzuladen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 2. Bericht des Kassierers
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates
 6. Anträge, die spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen
 7. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus der/dem/den
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassierer/in
 2. Kassierer/in
 1. Schriftführer/in
 2. Schriftführer/in
 - Abteilungsleitern/innen
 - Ausschussvorsitzende/n
 - Gerätewart/in
 - Ehrevorsitzende/r
 - Mitgliederdatenverwalter/in
 - Webmaster/in
 - Verantwortliche/r für Werbung
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt auch über die Verteilung einzelner Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen. Ausschussvorsitzende sind von der Mitgliederversammlung zu wählen, ansonsten haben sie kein Stimmrecht im Vorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der
 1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
 1. Kassierer/in
 1. Schriftführer/inHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 DER ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Wahl hat jeweils in dem Jahr zu erfolgen, in dem nicht der Vorstand gewählt wird. Die Mitglieder des Ältestenrates sollen Mitglieder sein, die dem Verein verbunden sind, mit der Vereinsgeschichte vertraut sind und dem Verein lange Jahre als Mitglieder angehören.
2. Der Ältestenrat hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und ist einzuladen.
3. Er wählt seine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Für ein ausscheidendes Mitglied wählt er selbst ein Ersatzmitglied, das bis zur Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch verwaltet.
4. Die Aufgaben des Ältestenrates sind:
 - a) Erledigung von Berufungen bei Mitgliederausschlüssen
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten
 - c) Beratung und Beschluss von Ehrungen
 - d) bei Rücktritt des gesamten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB führt der Ältestenrat den Verein kommissarisch und der Vorsitzende des Ältestenrates hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Die Beschlüsse des Ältestenrates zu a, b, c und d sind für den Verein endgültig und unanfechtbar.

§ 10 VERMÖGEN

1. Der Turnverein besitzt eine Turnhalle und eine Vereinsgaststätte. Die Vereinsgaststätte ist nach Möglichkeit zu verpachten. Die Pacht soll für den Erhalt des Gaststättenanwesens, der Turnhalle oder zum Abtrag von Krediten für die Turnhalle bzw. Gastwirtschaft verwandt werden.
2. Die Beschlussfassung über Belastungen des Vereins mit Grundschulden sowie Ankauf und Verkauf von Immobilien obliegt der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung und ggf. weitere Ordnungen des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Limburg mit der Auflage, es dem nächsten sich in Offheim bildenden Turnverein zu übereignen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 5. 3. 1999 genehmigt; Ergänzungen und Änderungen erfolgten am 15.04.2005 und am 19.02.2016.

EHRENORDNUNG

1. Der Turnverein 1912 Offheim e. V. kann in Anerkennung besonderer vereinsfördernder und sportlicher Verdienste Ehrungen vornehmen.
2. Ehrungen sind vorgesehen für:
 - 25 Jahre Mitgliedschaft: Ehrenurkunde und Abzeichen in Bronze
 - 40 Jahre Mitgliedschaft: Ehrenurkunde und Abzeichen in Silber
 - 50 Jahre Mitgliedschaft: Ehrenurkunde und Abzeichen in Gold
 - 60, 70 etc. Jahre Mitgliedschaft: Ehrenurkunde und Ehrengabe
 - Ehrenmitglieder: Ehrenurkunde und Ehrengabe und Beitragsfreiheit
3. Die Ehrungen werden vom Vorstand dem Ältestenrat vorgeschlagen. Der Ältestenrat beschließt über die Ehrungen. Zu Ehrenmitgliedern können auch Nichtmitglieder ernannt werden.
4. Hochzeiten, Silber-, Gold- und folgende Ehrenhochzeiten und Geburtstage ab 70, 75, 80 etc. werden soweit bekannt besonders gewürdigt.
5. Beim Tod eines Mitgliedes nimmt der Verein nach Absprache mit den Angehörigen in ortsüblicher Weise Abschied von dem Verstorbenen.